IKK - Die Innovationskasse

# Bekanntmachung
# gemäß § 35 der Satzung

**Satzung der IKK – Die Innovationskasse**

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 09./10.12.2021 die

*Nachträge Nr. 92 und Nr. 93 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse*

beschlossen.

Die Genehmigung der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 22.12.2021 erfolgt.

Die Satzungsnachträge finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 23.12.2021

vom: 23.12.2021

bis: 06.01.2022

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!**

IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 22. Dezember 2021

AZ: 213 - 59053.0 - 434/2011
(bei Antwort bitte angeben)

**92. Nachtrag zur Satzung der IKK - Die Innovationskasse**

**Ihr Antrag vom 10. Dezember 2021**

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 92. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schmitz

**Anlage**

IKK Die Innovationskasse

# 92. Nachtrag

zur

# Satzung der
# IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

IKK Die Innovationskasse

**Artikel I**

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

§ 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

| | |
|---|---|
| 1. § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | a. 2,90 v. H.<br>b. ~~3,00 v. H.~~ 2,80 v. H.<br>c. 1,99 v. H.<br>d. 0,99 v. H. |
| 2. § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) | 0,95 v. H. |

IKK-Die Innovationskasse

**Artikel II**

Der 92. Satzungsnachtrag wurde von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse am 9. Dezember 2021 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse

Siegel

**Genehmigung**

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 9. Dezember 2021 beschlossene 92. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 72. Dezember 2021

213 - 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de**

IKK – Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 22. Dezember 2021

AZ: 213 - 59053.0 - 434/2011
(bei Antwort bitte angeben)

**93. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse, Lübeck**

**Ihr Antrag vom 10. Dezember 2021**

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 93. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schmitz

**Anlage**

IKK Die Innovationskasse

# 93. Nachtrag

# zur

# Satzung der
# IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

**Artikel I**

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 28 Abs. 4 Satz 4 erhält diese Fassung:

   Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten um 5 v. H., höchstens um 25 EUR, zu kürzen.

2. § 29 Satz 5 erhält diese Fassung:

   Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v. H., höchstens jedoch um 50 EUR, zu kürzen.

3. Die Anlage zu § 30 der Satzung erhält diese Fassung:

   **Anlage zu § 30 der Satzung der IKK**

   Ärztliche Zweitmeinung

   Indikationen für eine ärztliche Zweitmeinung gemäß § 30 der Satzung

   - A00 – B99: Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten,
   - C00 – C75: Bösartige Neubildungen an genau bezeichneten Lokalisationen, als primär festgestellt oder vermutet, ausgenommen lymphatisches, blutbildendes und verwandtes Gewebe,
   - C76 – C80: Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen,
   - C81 – C96: Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet,
   - C97: Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen,
   - D48: Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
   - D50 – D90: Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
   - E00 – E90: Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
   - G00 – G99: Krankheiten des Nervensystems
   - H00 – H59: Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
   - H60 – H95: Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
   - I00 – I99: Krankheiten des Kreislaufsystems
   - J00 – J99: Krankheiten des Atmungssystems
   - K00 – K93: Krankheiten des Verdauungssystems
   - L00 – L99: Krankheiten der Haut und der Unterhaut
   - M05 – M14: Entzündliche Polyarthropathien
   - M15 – M19: Arthrose
   - M20 – M25: Sonstige Gelenkerkrankungen

- M40 – M43: Deformität der Wirbelsäule und des Rückens
- M45 – M49: Spondylopathien
- M50 – M54: Sonstige Gelenkkrankheiten der Wirbelsäule und des Rückens
- M65 – M68: Krankheiten der Synovialis und der Sehnen
- M70 – M79: Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes
- M80 – M85: Veränderungen der Knochendichte und –struktur
- M91 – M94: Chondropathien
- N00 – N99: Krankheiten des Urogenitalsystems
- S00 – T98: Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen

Hiervon ausgenommen sind folgende planbare Eingriffe, für die bereits durch die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung als Rechtsanspruchsleistung geregelt wird:

- Eingriff an Gaumen- oder Rachenmandeln (Tonsillektomie, Tonsillotomie)
- Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)
- Arthroskopische Eingriffe an der Schulter
- Amputation beim diabetischen Fußsyndrom
- Implantation einer Knieendoprothese
- Eingriffe an der Wirbelsäule (Osteosynthese, Spondylodese, knöcherne Dekompression, Facettenoperation, Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper, Exzision von Bandscheibengewebe oder Implantation einer Bandscheibenendoprothese)

**Artikel II**

Der 93. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse am 9. Dezember 2021 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse

Siegel

**Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2021 beschlossene 93. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2021

213 - 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz